



Bereichsspezifisches Hygienerahmenkonzept
für den Proben- und Übebetrieb von Theatern, Opern- und Konzert-
häusern sowie für andere Einrichtungen und Vereine oder Gruppie-
rungen, die kulturelle Aufführungen veranstalten
sowie den entsprechenden Veranstaltungsbetrieb

I Probenbetrieb

Der Probe- und Übebetrieb kann vorbehaltlich etwaiger arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben auf der Grundlage eines Hygienekonzepts und unter Beachtung besonderer Schutzvorkehrungen stattfinden.

Jeder Verein bzw. jede Einrichtung muss ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der vorliegenden Handlungsempfehlung erstellen. *Dieses* muss den zuständigen Behörden auf Verlangen vorgezeigt bzw. ausgehändigt werden.

Bei allen Proben muss die Kontaktnachverfolgung gewährleistet sein. Hier sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit mit Vor- und Familiennamen, Wohnort und Erreichbarkeit zu etablieren. Die erhobenen Daten dürfen nur zum Zweck der Kontaktnachverfolgung erhoben werden und dürfen nur auf Aufforderung dem Gesundheitsamt ausgehändigt werden. Die erhobenen Daten sind nach Ablauf eines Monats (Datum der Erfassung) gemäß der geltenden Datenschutzgrundverordnung zu löschen.



Proben können unter nachfolgenden Auflagen stattfinden, wobei Proben im Freien grundsätzlich ein geringeres Gefährdungspotential darstellen:

a) Innerhalb geschlossener Räume

1. Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
2. Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
3. Es soll in möglichst großen Räumen auch mit möglichst hoher Raumhöhe geprobt werden. Kann der notwendige Mindestabstand nicht eingehalten werden muss die Gruppengröße verringert werden.
4. Alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines Mundschutzes verpflichtet.
5. Grundsätzlich ist der Proben- bzw. Überraum regelmäßig zu lüften. Eine Lüftung muss alle 15 bis 30 Minuten erfolgen. Ggf. kann mit offenen Fenstern und Türen geprobt werden (gesetzliche Vorgaben zur Geräuschemission sind zu beachten).
6. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten o.ä. ist zu vermeiden.
7. Für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 m
8. Für Blasinstrumente gilt ein Stuhlabstand von 2 m. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
9. Flöten sind zur Vermeidung der Verteilung von Aerosol und Tröpfchen in den Bereich der davor sitzenden Musizierenden mit einem Schutz aus transparentem Material zu versehen, der den Luftstrom der jeweiligen Instrumente ausreichend überragt, so dass auch bei Bewegung des Instrumentes beim Spiel ein ausreichender Schutz gewährt ist.
10. Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern (auch „Ploppschutz“) vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.
11. Beim Singen ist ein Abstand von 3 Metern zwischen Personen (seitlich und in Ausstoßrichtung) sicherzustellen.
12. Der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 2 m betragen.
13. Auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden.

b) Außerhalb geschlossener Räume

1. Die Geltung von Arbeitsschutzregelungen von Innungen oder Berufsverbänden für professionelle Akteure bleibt von den vorliegenden Hygienestandards unberührt.
2. Teilnehmende mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung sowie Teilnehmende mit jeglichen Erkältungssymptomen sind von Proben ausgeschlossen.
3. Alle Akteure sind vor und nach den Proben sowie in Pausen, wenn möglich auch während der Probe zum Tragen eines **Mundschutzes** verpflichtet.
4. Die gemeinsame Nutzung von Instrumenten o.ä. ist zu vermeiden.
5. Für Streich-, Zupf-, Schlag- und Tasteninstrumente gilt ein Stuhlabstand von 1,5 m
6. Für Blasinstrumente und das Singen gilt ein Stuhlabstand von 2 m. Die Flüssigkeitsentfernung und Instrumentenreinigung muss mit Einmaltüchern (zu entsorgen) bzw. Tüchern (zu reinigen) erfolgen.
7. Beim Singen ist ein Abstand von 2 Metern zwischen allen Personen sicherzustellen
8. Der Abstand vom Dirigent zu den anderen Musizierenden muss mindestens 2m betragen.
9. Auch bei Schauspiel- und Tanzproben ist ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten. Die Abstände können durch alternative Schutzmaßnahmen verringert werden. Besonders intensive körperliche Anstrengungen sind zu vermeiden.

II Veranstaltungen

Für die Durchführung von öffentlichen Darbietungen gelten diese Regelungen für die Akteure analog. Hinsichtlich der Besucherkapazitäten wird auf die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie verwiesen.